C € -RICHTLINIEN.eu

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 5/2018 vom 09.05.2018

Herzlich willkommen zur 196. Ausgabe des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirkschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Selbstzündungsmotoren für Fahrzeuge und mobile Maschinen

Auch wenn der Dieselmotor seit einiger Zeit ins Gerede gekommen ist, so werden dennoch zahlreiche Fahrzeuge und mobile Maschinen und Geräte weiterhin mit Dieselmotoren gebaut ausgeliefert. Gerade bei Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor gehört der Dieselmotor zur Standardausrüstung.

Am 27. April 2018 wurde die überarbeitete Regelung Nr. 132 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) verabschiedet. Die Regelung Nr. 132 definiert einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung (Retrofit Emission Control (REC)) für mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstete schwere Nutzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte. Die Anforderungen an Selbstzündungsmotoren für Nutzfahrzeuge sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind im Rahmen der CE-Kennzeichnung und unseres Newsletters eher weniger von Interesse, aber die Anforderungen an Motoren für "nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte" hingegen schon, denn auch der Antrieb ist Bestandteil einer fahrbaren Arbeitsmaschine, die wiederum von der Maschinenrichtlinie

erfasst wird. Deshalb wollen wir Ihnen in diesem Newsletter die Anforderungen an derartige Motoren bzw. an die Genehmigung von emissionsmindernden Einrichtungen zur Nachrüstung (REC) (z. B. Partikelfilter) näher vorstellen.

Motortypen unter der Regelung Nr. 132

Die Regelung bietet ein harmonisiertes Verfahren für die Klassifizierung, Bewertung und Genehmigung von emissionsmindernden Einrichtungen zur Nachrüstung (REC) für Partikel (PM), für Stickstoffoxide (NOx) oder sowohl für PM als auch NOx sowie für die Festsetzung der Emissionspegel aus Selbstzündungsmotoren für folgende Anwendungen:

- Fahrzeuge der Kategorien M2, M3 (Anm.: Busse mit mehr als 8 Sitzen) und N (Anm.: Nutzfahrzeuge) und deren Selbstzündungsmotoren, ausgenommen Fahrzeuge, die nach Regelung Nr. 83 (Anm.: Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2) genehmigt werden
- Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von mehr als 18 kW, aber nicht mehr als 560 kW, die in Fahrzeuge der Kategorie T (Anm.: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen) eingebaut sind
- Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von mehr als 18 kW, aber nicht mehr als 560 kW, die in mobile, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte eingebaut sind und die bei variabler Drehzahl betrieben werden
- Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von mehr als 18 kW, aber nicht mehr als 560 kW, die in mobile, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte eingebaut sind und die bei konstanter Drehzahl betrieben werden

Die Regelung bietet einen Rahmen für die Genehmigung von REC für verschiedene Anwendungen mit den entsprechenden Umweltleistungsniveaus und für die Identifizierung dieser Niveaus bei der Typgenehmigung. Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen der Regelung international rechtsverbindlich sind. Danach sind "nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte" wie folgt definiert:

"'Non-road mobile machinery': Any mobile machine, transportable industrial equipment or vehicle with or without body work, not intended for the use of passenger- or goods-transport on the road, in which an internal combustion engine is installed"

Klassifizierung der REC

Emissionsmindernde Einrichtungen zur Nachrüstung (REC) sind Partikel-Reduktionssysteme, NOx-Reduktionssysteme oder eine Kombination aus beiden, die zu Nachrüstungszwecken verwendet werden. Das umfasst auch die Sonden und Software, die für den Betrieb der Einrichtung wesentlich sind. Systeme, die lediglich die bestehenden Motorsystemsteuerungen modifizieren, gelten nicht als REC. Bei RECs werden folgende Klassen unterschieden:

- Klasse I: emissionsmindernde Einrichtung zur Nachrüstung, die nur Partikelemissionen begrenzen soll, und die nicht die direkten NO2- Emissionen steigert.
- Klasse IIA oder IIB: RECs, die nur Partikelemissionen begrenzen sollen, und die dir direkten NO2-Emissionen am Endrohr auf Basis der NO2- Referenzemissionen des Motors um nicht mehr als den in Absatz 8.4.2 der Regelung Nr. 132 aufgeführten Anteil steigern.

- Klasse III: emissionsmindernde Einrichtungen zur Nachrüstung, die nur NOx-Emissionen begrenzen sollen.
- Klasse VI: emissionsmindernde Einrichtungen zur Nachrüstung, die sowohl Partikelemissionen als auch NOx-Emissionen begrenzen sollen.

Typgenehmigung und Kennzeichnung

Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für eine REC muss vom Hersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter eingereicht werden. Jeder genehmigten REC muss eine Genehmigungsnummer zugeteilt werden. Jede REC muss mit dem Firmennamen oder der Handelsmarke des Nachrüstungsherstellers sowie mit der Teilkennnummer gekennzeichnet sein. Außerdem muss jede REC mit einem Schild ausgezeichnet sein, in dem das Genehmigungszeichen einschließlich der Klasse angegeben wird.

RECs lassen sich hinsichtlich der Partikelreduktion, der NOx-Reduktion oder der NOx- und Partikelreduktion auch in Familien zusammenfassen. Die Genehmigung REC gilt für ein nominal gleiches System in einer anderen Konfiguration oder Anwendung weiterhin, vorausgesetzt es weicht bezüglich definierter Merkmale nicht vom geprüften System ab. Welche Anforderungen dafür im Detail erfüllt werden müssen, wird in den Abschnitten 14, 15 und 16 der Regelung Nr. 132 erläutert.

RECs, die gemäß der Regelung Nr. 132 genehmigt werden, müssen jedes der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) die in Absatz 8.2 der Regelung aufgeführten Emissionsgrenzwerte. Das nachgerüstete Motorsystem darf die Emissionsgrenzwerte für die betreffenden Schadstoffe (NOx oder Partikel (PM) oder beides, je nach REC-Klasse) einer strengeren Emissionsstufe als in der Regelung Nr. 49 oder gegebenenfalls auch der Regelung Nr. 96 der UNECE ausgeführt nicht überschreiten. Das nachgerüstete Motorsystem muss mindestens den Emissionsgrenzwerten für die Stufe genügen, für welche der Basismotor genehmigt wurde.
- b) die in Absatz 8.3 der Regelung aufgeführten Reduktionsziele (Mindestreduktionseffizienz 90% bei der Partikelmasse und 60% bei NOx)
- c) die in Absatz 8.4 der Regelung aufgeführten NO2-Emissionsanforderungen in Abhängigkeit von der REC-Klasse,
- d) die in Absatz 8.6 der Regelung aufgeführten Anforderungen hinsichtlich der Sekundäremissionen. Der Hersteller des REC-Systems muss nachweisen, dass die in der REC eingesetzten Materialien und Verfahren keine zusätzlichen Gefahren für Gesundheit und Umwelt bergen. Die REC darf die Sekundäremissionen außerdem nicht auf Konzentrationen steigern, die als gesundheitsschädlich eingestuft sind.

Der Antragsteller muss zudem erklären, dass das REC-System bei Anwendung und Wartung gemäß den Herstelleranweisungen bei Normalbetrieb im Fall von mobilen Maschinen und Geräten eine Lebensdauer von 4 000 Betriebsstunden oder 6 Jahren erreicht. Es gilt der Wert, der zuerst eintritt.

Die REC muss so ausgelegt sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Montage verwendet werden kann, ohne dass das Bedienpersonal noch Unbeteiligte irgendwelchen Sicherheitsrisiken aussetzt werden - entweder unmittelbar oder als Ergebnis der Änderungen am Fahrzeug oder der Maschine oder ihren Betriebsmerkmalen.

Der REC-Hersteller muss eine schriftliche Montageanleitung sowie die erforderlichen Betriebs- und

Wartungsanweisungen bereitstellen. Diese Informationen müssen in der Sprache des Landes geschrieben sein, in dem die REC verkauft wird oder in dem ihre Verwendung zu erwarten ist. Ihre Sprache muss klar und der Zielgruppe angemessen sein. Außerdem muss dem Montagepersonal eine mögliche gesetzliche Verantwortung bewusst gemacht werden. Ansonsten enthält Anhang 11 der Regelung detaillierte Anforderungen an die Inhalte der Montage- und Betriebsanweisungen.

AKTUELLES

Änderungen bei der REACH- und CLP-Verordnung

Im vergangenen Monat hat es diverse Änderungen im Bereich der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gegeben. Im Einzelnen sind im Amtsblatt der EU folgende Regelungen veröffentlich worden:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/636 der Kommission vom 17. April 2018 zur Identifizierung von Dicyclohexylphthalat (DCHP) als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstaben c und f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verordnung (EU) 2018/675 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/594 der Kommission vom 13. April 2018 zur Identifizierung von Benzol-1,2,4-tricarbonsäure-1,2-anhydrid (Trimellitsäureanhydrid) (TMA) als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verordnung (EU) 2018/669 der Kommission vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) 2018/588 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2pyrrolidon
- Verordnung (EU) 2018/589 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Methanol
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/589 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Methanol

Elektronische Kennzeichnung von Schiffsausrüstungen

Analog zur CE-Kennzeichnung für zahlreiche technische Produkte gibt es im Bereich der Schiffsausrüstungen die sog. "Steuerrad-Kennzeichnung". Diese Kennzeichnung soll zukünftig mit Hilfe von Datenmatrix-Codes und Radiofrequenz-Identifizierung (RFID) durch eine elektronische Kennzeichnung ersetzt werden. Am 20. April 2018 ist im Amtsblatt der EU deshalb die dafür notwendige Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 zur Festlegung der technischen Kriterien für die elektronische Kennzeichnung von Schiffsausrüstungen veröffentlicht worden.

Umweltkriterien für Lacke

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe "Innen- und Außenfarben und –lacke" sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Geltungsdauer der derzeitigen, im Beschluss 2014/312/EU festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens endet am 28. Mai 2018.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Vereinigtes Königreich:

Änderungen an dem gesetzlichen Leitfaden zu Bewertungen anstelle einer Prüfung in dem Genehmigten Dokument B (Brandschutz) (Notifizierung 2018/0161/UK - B10)

Durch die Bauverordnung werden die Gesundheit, die Sicherheit, das Wohlergehen und der Komfort von Personen in und um Gebäude(n) sowie die Nachhaltigkeit von Gebäuden für diese und die kommenden Generationen gewährleistet. Dazu werden in ihr Normen für technische Anforderungen und für Verfahrensanforderungen für Personen festgelegt, die Bauarbeiten durchführen. Daher ist diese Notifizierung von Bedeutung für Dienstleistungen einschließlich Planungs- und Bauleistungen für beaufsichtigte Bauarbeiten und damit zusammenhängende Bauprodukte.

Ein gesetzlicher Leitfaden über Möglichkeiten der Einhaltung der funktionalen Anforderungen in dieser Verordnung wird in den Genehmigten Dokumenten bereitgestellt. Der vorliegende Vorschlag betrifft die Herausgabe von Änderungen an Anhang A des Genehmigten Dokuments B zur Klärung des vorhandenen Wortlauts und zur Schaffung neuer Anforderungen an Bewertungen anstelle von Brandprüfungen.

In einer unabhängigen Überprüfung der Bauverordnung und des Brandschutzes wird unter anderem empfohlen, die Nutzung von Schreibtischstudien einzuschränken. Der Ausdruck "Schreibtischstudie" wird üblicherweise zur Beschreibung einer Bewertung anstelle einer Prüfung verwendet, und zwar in Bezug auf Außenwanddämmungs- und Verkleidungssysteme. Der Klarheit halber wird der Ausdruck "Bewertung anstelle einer Prüfung" durchgehend verwendet.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

<u>Anmerkung:</u>

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

China:

Regeln für das einzigartige Geräteidentifikationssystem (Unique Device Identification UDI) für medizinische

Geräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1261)

Chinesische Norm - Allgemeine Spezifikation für zivile Warmwasserbereitung – Kohleofen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1264)

Allgemeine Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Zertifizierung von Spielzeug und Kinderwagenprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1269)

El Salvador:

Salvadorianische Technische Verordnung (RTS) Nr. 17.01.01: 16 Metrologie. Nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung G/TBT/N/SLV/200)

Japan:

Teilrevision der Vorschriften für Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/595)

Überarbeitung der Durchführungsvorschriften der Ministerialverordnung über bestimmte Produkte, die im Gesetz über die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt ist (Notifizierung G/TBT/N/JPN/595)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-004-18 - Veröffentlichung von RSS-140, Ausgabe 1, und SRSP-540, Ausgabe 1 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/549)

Vorgeschlagene Änderung der Energieeffizienz-Verordnung, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/551)

Beratung zu der Norm über Störungen verursachende Geräte, ICES-005, Ausgabe 5, Beleuchtungsausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/CAN/552)

Beratung zu der Norm über Störungen verursachende Geräte, ICES-006, Ausgabe 3, Wechselstrom-Drahtträger-Stromquellen (ungewollte Radiatoren) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/553)

Kenia:

Feuerwerkskörper KS 2443-2: 2018 - Teil 2: Römische Kerzen - Spezifikation und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/KEN/671)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen PROY-NOM-207-SCFI-2016, Wartung von Aufzügen, Fahrtreppen und beweglichen Rampen und Gehwegen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/403)

Paraguay:

Entschließungsentwurf zur Schaffung eines Registers für Hersteller und Importeure von Glühlampen und Leuchtstoffröhren unter der Aufsicht des Ministeriums für Industrie und Handel und zur Einführung des Systems der vorherigen Einfuhrlizenzen und der obligatorischen Zertifizierung der Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/PRY/104)

Taiwan:

Änderungsentwurf der technischen Spezifikationen der Mobilfunkgeräte der dritten Generation (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/319)

Tansania:

MEDC 10 (5517) P3 – Landwirtschaftliche Geräte - Spezifikationen für Schaufeln (Notifizierung G/TBT/N/TZA/158)

Uganda:

DUS 1960: 2018, Standardspezifikation für geschmiedeten rostfreien Stahl für chirurgische Instrumente (Notifizierung G/TBT/N/UGA/836)

DUS 1961: 2018, Standard-Testmethoden für Biegeprüfungen von Nadeln zur Verwendung für chirurgischen Nähte (Notifizierung G/TBT/N/UGA/837)

DUS 1962: 2018, Standard-Testverfahren für Penetrationstests von Nadeln, die in chirurgischen Nähten verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/UGA/838)

Das Uganda National Bureau of Standards - Inspektion und Freigabe von Importen - Verordnungen, 2018 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/839)

Vereinigte Staaten:

Nationales Handbuch für Normen und Technologie 44 (Notifizierung G/TBT/N/USA/1360)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

Es wurden keine Verzeichnisse mit harmonisierten Normen veröffentlicht.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Türkei setzt Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen in nationales Recht um

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Türkei hat am 05.05.2018 im türkischen Amtsblatt die Umsetzung der EU-Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen [Verordnung (EU) 2016/426] in nationales Recht bekannt gegeben. Damit wurde auch in der Türkei die alte Richtlinie 2009/142/EG durch die neue Verordnung abgelöst. Nur wenige Institute sind akkreditiert eine Typenprüfung durchzuführen. Die sog. Notified Bodies in der Türkei sind ebenfalls über die NANDO-Datenbank der EU-Kommission zu finden.

Quellen:

• Türkisches Amtsblatt, Gaz Yakan Cihazlara Dair Yönetmelik (2016/426/AB) (05.05.2018 t. 30412 s. R.G.), Link:

http://resmigazete.gov.tr/main.aspx?home=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2018/05/20180505.

htm &main=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2018/05/20180505.htm

 NANDO-Datenbank, Link: http://ec.europa.eu/growth/toolsdatabases/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou_id=792

Türkei leitet Anti-Dumping Verfahren auf "Scharniere" und "andere Beschläge" mit Ursprung in Deutschland ein

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Im türkischen Amtsblatt wurde am 03.05.2018 die Einleitung eines Anti-Dumping Verfahrens auf "Scharniere" der Position 8302.10 (HS) und "andere Beschläge" der Position 8302.42 (HS) bekannt gegeben. betroffene Unternehmen haben die Möglichkeit sich innerhalb von 37 Tagen ab Bekanntgabe im Amtsblatt am Untersuchungsverfahren zu beteiligen.

Quelle:

• Türkisches Amtsblatt, İthalatta Haksız Rekabetin Önlenmesine İlişkin Tebliğ (No: 2018/17) (03.05.2018 t. 30410 s. R.G.), Link:

http://resmigazete.gov.tr/main.aspx?home=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2018/05/20180503. htm &main=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2018/05/20180503.htm

TERMINE

Rechtliche Aspekte der Maschinensicherheit für Einkäufer und Projektkoordinatoren - Teil I

Termin: 15.06.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wettenberg

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Produkthaftung

Termin: 05. und 06.07.2018 Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung/

Kompaktschulung "CE-Beauftragter/CE-Koordinator"

Termin: 11. und 12.07.2018

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit

Ort: Braunschweig

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm ce-beauftragter ce-koordinator.html

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Technischer Redakteur (m/w) - Maschinenbau Dokpro GmbH, Solingen



CE - Koordinator (w/m)

Harro Höfliger Verpackungsmaschinen GmbH, Allmersbach im Tal



In Kooperation mit ingenieur.de

Medizintechniker / Naturwissenschaftler (w/m) als Regulatory Affairs Officer bzw. Produktspezialist TÜV Süd, München



Functional Safety Engineer (m/w) elobau, Leutkirch



System-Ingenieur (m/w) Funktionale Sicherheit Elektronische Fahrwerksysteme GmbH , Gaimersheim



Aktuelle Mediadaten hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

Es gibt keine Änderungen auf der Homepage.

PRAXISTIPPS

Lärm messen mit der App empfiehlt sich nicht

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 19.04.2018, www.dguv.de)

Immer mehr Menschen nutzen im Alltag mobile Apps, nicht zuletzt für berufliche Zwecke. Doch die digitalen Helfer eignen sich nicht für jede Aufgabe, auch wenn sie zunächst den Anschein erwecken. Das gilt vor allem für

sogenannte Lärm-Apps. Für richtige Lärm-Messungen sind diese nicht geeignet, erklärt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) anlässlich des Tages gegen den Lärm am 25. April. Wer Lärmwerte exakt bestimmen müsse, sollte in jedem Fall Fachleute hinzuziehen.

Ob Nachschlagewerk, Werkzeug oder Messgerät: Millionen von Apps machen das Smartphone zum multifunktionalen Helfer. Wasserwaage oder Business-Ratgeber sind in Minutenschnelle heruntergeladen und ersetzen Fachwissen und technisches Gerät. Dazu zählen auch mehr als 100 Apps zum Messen von Umgebungslärm.

"Gehörschädigender Lärm beginnt ab einem Pegel von 85 dB(A), der täglich über acht Stunden anhält.", sagt Dr. Florian Schelle, Lärmexperte im IFA. Die sogenannten Lärm-Apps seien allerdings nicht geeignet zu bestimmen, ob laute Geräusche - egal wo - tatsächlich über oder unterhalb dieser gesundheitsgefährdenden Grenze liegen.

Der Grund hierfür ist einfach: Handys filtern bestimmte Frequenzen im Geräuschspektrum, damit vor allem Sprache gut verstanden und Umgebungsgeräusche weitestgehend ausgeblendet werden. Diese Filterfunktion kann sich zudem mit jedem Handyupdate ändern.

Schelle: "Für eine erste, sehr grobe Einschätzung im privaten Rahmen mag die App auf dem Handy sinnvoll sein. Wenn es aber darum geht, exakt über die Höhe von Lärmbelastungen zu entscheiden, raten wir von Lärm-Apps dringend ab." Wird im privaten Bereich eine verlässliche und damit gerichtsfeste Lärmmessung benötigt, empfiehlt sich der Gang zur Fachstelle. Der Lärmexperte des IFA rät: "Beauftragen Sie im Zweifelsfall spezielle Ingenieurbüros oder suchen Sie nach öffentlich bestellten Gutachtern über die Industrie- und Handelskammern. Gibt es am Arbeitsplatz Probleme mit Lärm, wenden Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse."

Weiterführende Informationen:

Messtechnische Untersuchungen im Projekt Smartphone als Schallpegelmesser (EMPA) des Bundesamts für Umwelt BAFU (Schweiz) (PDF, 9,1 MB):

http://www.dguv.de/cmsbs-restproxy/t/nl?t=ANONYMOUS.6IRBZ.E1AD74DB 3A5E94A8E85CC2E75F64BF4A&d=https%3a%2f%2fwww.zg.ch%2fbehoerden %2fbaudirektion%2famt-fuer-umweltschutz%2fa-bis-z-publikationen %2fmerk blaetter%2flaerm-schall-und-laser%2fmesstechnische-untersuchungen-im-projekt.pdf %2fdownload&h=&i=6irc1

... UND WEITERHIN

Kosten von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen im internationalen Vergleich

(Quelle: European Agency for Safety and Health at Work EU-OSHA, https://osha.europa.eu/)

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat zusammen mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) versucht, die wirtschaftlichen Schäden durch Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen in der EU zu ermitteln. Dabei kam heraus, dass sich die Kosten für Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen in der EU jedes Jahr auf ca. 476 Milliarden Euro addieren. Das entspricht 3,3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der EU. 119,5 Milliarden Euro entfallen davon auf arbeitsbedingte Krebserkrankungen, die damit den größten Anteil stellen. Danach folgen bereits die Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Weitere Ergebnisse der groß angelegten Studie zeigen, dass arbeitsbedingte Erkrankungen 86 Prozent aller arbeitsbedingten Todesfälle weltweit sowie 98 Prozent in der EU ausmachen. Und: Arbeitsbedingte

Krebserkrankungen verursachen mit 119,5 Milliarden Euro beziehungsweise 0,81 Prozent des BIP die höchsten Kosten, gefolgt von Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie finden Sie hier:

https://osha.europa.eu/sites/default/files/publications/documents/international _comparison-of_costs_work_related_accidents.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.06.2018

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH Schulweg 15 34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0 Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877